

3/SN-198/ME von 3

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

GZ. 2140.01/55-I.2/85

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet; Begutachtungsverfahren

1 Beilage (25-fach)

Wien, am 23. Oktober 1985

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Tel. (0222) 66 15, Kl. 3377 DW

Sachbearbeiter: Dr. KOPROLIN
DVR: 0000060

Seit 1985	87	85
Zl.		
Datum: 28. OKT. 1985		
Verteilt 31.10.1985 Reichenberger		

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Wasserbauer

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beeht sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen mit Note vom 30.9.1985, Zl. 600607/7-I/6/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturbereinigungsgesetz) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Matzner

F.d.R.d.A.

Matzner

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 23. Oktober 1985
 Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 Tel. (0222) 66 15, Kl. 3377 DW
 Sachbearbeiter: Dr. KOPROLIN
 DVR: 0000060

GZ. 2140.01/55-I.2/85

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet; Begutachtungsverfahren

Zu Z1. 600607/7-I/6/85

An das

Bundesministerium für Finanzen

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, zu dem mit oz. do. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturbereinigungsgesetz) mitzuteilen, daß aus der Sicht seines Wirkungsbereiches die im § 8 Abs. 2 enthaltene Regelung insofern zu beanstanden wäre, als durch den Einbehalt von 5 Millionen Schilling von dem Verwertungserlös aus der Versteigerung der nach der Herausgabe im Eigentum der Republik Österreich verbliebenen Kunst- und Kulturgüter die angestrebte Großzügigkeit der Lösung verhindert würde und damit geeignet wäre, das Ansehen Österreichs in den Augen der i.G. sensibilisierten Öffentlichkeit im Ausland zu schädigen. Es wird daher angeregt, § 8 Abs. 2 1. Satz sowie im 2. Satz den Satzteil "nach Abzug sämtlicher Kosten und Spesen, die der Republik Österreich durch die Verwertung entstanden sind" ersatzlos zu streichen. Dementsprechend wäre auch in den Erläuterungen auf Seite 4, letzter Satz der Satzteil "... nach Abzug eines seinerzeit aus Bundesmitteln erbrachten Abgeltungsbetrages sowie der im Zuge der Verwertung anfallenden Aufwendungen .." zu streichen.

Aus der vom do. Ressort übermittelten vorläufigen Liste mit der Kurzbeschreibung der herauszugebenden Objekte geht hervor, daß die Frist auf Anmeldung der Herausgabeansprüche vom 1. Februar bis 30. September 1986 festgelegt werden soll. Da diese Liste sämtlichen

. /2

- 2 -

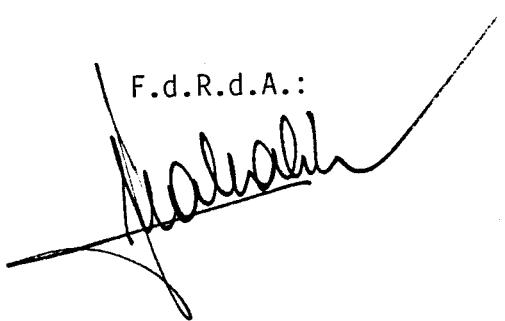
interessierten Vertretungen im Ausland bzw. den jüdischen Organisationen zugegangen ist, müßte die im Gesetzestext angeführte Frist 1. Jänner bis 30. Juni 1986, die somit im Widerspruch zu den bereits erwähnten bekanntgegebenen Daten steht, abgeändert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:

Matzner

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Matzner", is written over a diagonal line. To the left of the signature, the text "F.d.R.d.A.:" is printed.